

Botschaft des Agglomerationsvorstandes
zuhanden des Agglomerationsrates

**Botschaft betreffend die
Subventionierung der Massnahme 11.09 des AP2
« Gestaltung einer Busspur entlang des Chemin des
Pensionnats (Richtung Bahnhof) und ÖV-Priorisierung
beim Kreisel »**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	1
II. Massnahme 11.09.....	2
III. Subventionierung.....	4
IV. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates	5

Beilage

- Beschlussentwurf

Glossar :

Alle Abkürzungen in diesem Dokument sind in Schrägschrift dargestellt.

Agglomération	Agglomération de Fribourg (institution) en tant qu'organe politique (législatif et exécutif) doté d'un bureau administratif et technique	Agglomeration	Agglomeration Freiburg (Institution) als politisches Organ (Legislative und Exekutive) mit einer Verwaltungs- und einer Fachstelle
Comité	Comité d'agglomération de l'Agglomération de Fribourg	Vorstand	Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg
communes membres	communes membres de l'Agglomération de Fribourg	Mitgliedgemeinden	Mitgliedgemeinden der Agglomeration Freiburg
Conseil	Conseil d'agglomération de l'Agglomération de Fribourg	Rat	Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg
Directive sur le subventionnement des mesures du PDA	Directive sur le subventionnement des mesures du Plan directeur de l'Agglomération de Fribourg	Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des RPA	Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg
HFR	Hôpital fribourgeois du canton de Fribourg	HFR	Freiburger Spital des Kantons Freiburg
normes VSS	normes en matière de route et de transport	VSS-Normen	Normen im Strassen- und Verkehrswesen
PA2	Projet d'agglomération de deuxième génération de l'Agglomération de Fribourg	AP2	Agglomerationsprogramm der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg
TP	transport public	ÖV	Öffentlicher Verkehr

4 – 2021-2026: Botschaft betreffend die Subventionierung der Massnahme 11.09 des AP2 « Gestaltung einer Busspur entlang des Chemin des Pensionnats (Richtung Bahnhof) und ÖV-Priorisierung beim Kreisel »

Das vorliegende Subventionsgesuch bezieht sich auf die Massnahme 11.09 des *Agglomerationsprogramms der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg (nachstehend AP2)*. Im Rahmen dieser Botschaft zuhanden des *Agglomerationsrates der Agglomeration Freiburg (nachstehend Rat)* schlägt der *Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg (nachstehend Vorstand)* vor, der Gemeinde Villars-sur-Glâne auf der Grundlage der *Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg (nachstehend Richtlinie)*, die vom Rat am 1. April 2021 genehmigt wurde, eine Subvention für ein Mobilitätsinfrastrukturprojekt zu gewähren.

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Agglomerationsrates,

I. Allgemeines

Die Subventionierung von Massnahmen im Rahmen der *regionalen Richtplanung* wird durch die *Richtlinie* geregelt. So bestimmt Artikel 1 der *Richtlinie*, dass zu den von der *Agglomeration Freiburg (nachstehend Agglomeration)* zu 50 % geförderten Massnahmen insbesondere diejenigen zählen, die im AP2 in der Priorität A eingestuft sind, was für die nachstehend beschriebenen Massnahmen der Fall ist. Artikel 5 der *Richtlinie* sieht ferner vor, dass die Höhe der Subvention auf Grundlage der im AP2 für die fraglichen Massnahmen ausgewiesenen Beträge sowie nach Abzug eventueller Beteiligungen des Staates Freiburg und Dritter berechnet wird. Artikel 3 der *Richtlinie* hält zudem fest, dass die Vorfinanzierung der Massnahmen sowie Kostenüberschreitungen zulasten der Bauherren gehen, bei denen es sich im Prinzip um *Mitgliedgemeinden der Agglomeration Freiburg (nachstehend Mitgliedgemeinden)* handelt. Darüber hinaus wird die 50-prozentige Bruttosubvention der *Agglomeration* in Anwendung von Artikel 9 der *Richtlinie* vom Mitfinanzierungsbetrag des Bundes in Abzug gebracht.

Gestützt auf die *Richtlinie* hat der *Vorstand* bezüglich der Subventionierung der Massnahmen ein Verfahren für die Bearbeitung der Subventionsgesuche festgelegt, das es den *Mitgliedgemeinden* ermöglicht, bei der *Agglomeration* ein Gesuch einzureichen, bevor die Arbeiten der betroffenen Massnahmen abgeschlossen sind. Dabei wird der maximale Subventionsbetrag von 50 % anhand des im Massnahmenblatt eingetragenen Betrages berechnet. Die Berechnung und die Einzelheiten des *Vorstandsbeschlusses* werden den *Mitgliedgemeinden* in Form eines Vorprüfungsentscheids zugestellt, mit dem sich der *Vorstand* verpflichtet, dem *Rat* die Freigabe des maximalen Subventionsbetrages in Antrag zu stellen. Im Falle der Annahme durch den *Rat* verfügen die *Mitgliedgemeinden* über eine Frist von vier Jahren, um die betreffenden Massnahmen gemäss Artikel 37 Absatz 3 der Statuten der *Agglomeration Freiburg* zu realisieren.

Nach Abschluss der Arbeiten wird der tatsächliche Subventionsbetrag unter Berücksichtigung der Teuerung und der MWST aufgrund der Endabrechnung festgelegt und im Anschluss daran an die *Mitgliedgemeinden* ausgezahlt. Liegen die tatsächlichen Ausgaben unter dem vom *Rat* beschlossenen Betrag, so wird der Subventionsbetrag neu berechnet, um den Wert von 50% der tatsächlichen Nettoausgaben der *Mitgliedgemeinden* zu erreichen.

Der *Vorstand* weist darauf hin, dass die in den Massnahmenblättern des AP2 angeführten Beträge ohne Teuerung und MWST zu verstehen sind. So muss der vom *Rat* beschlossene Subventionsbetrag nach der Realisierung der Massnahmen an die Entwicklung des Baupreiskostenindex¹ zwischen Oktober 2011, d. h. zwischen dem Festlegungszeitpunkt der Referenzwerte des AP2 und dem Zeitpunkt der Realisierung der Massnahmen angepasst werden. Diesem Betrag wird die Mehrwertsteuer des zum Zeitpunkt der Bauarbeiten gültigen Satzes hinzugerechnet, damit der tatsächliche Subventionsbetrag ermittelt werden kann.

Da die genaue Höhe des Referenzwertes für die Berechnung der Teuerung zum Zeitpunkt der Subventionsgewährung nicht bekannt ist, schlägt der *Vorstand* dem *Rat* vor, über die Beträge mit Wert von 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST, zu entscheiden, was den im AP2 angeführten Beträgen entspricht. Diese Vorgehensweise entspricht sowohl für die Berechnung (Herabsetzung der Beträge auf den Referenzzeitpunkt) als auch für die Auszahlung (Zuschlag von Teuerung und MWST) dem Verfahren, das der Bund im Rahmen der Mitfinanzierung der geförderten Massnahmen praktiziert.

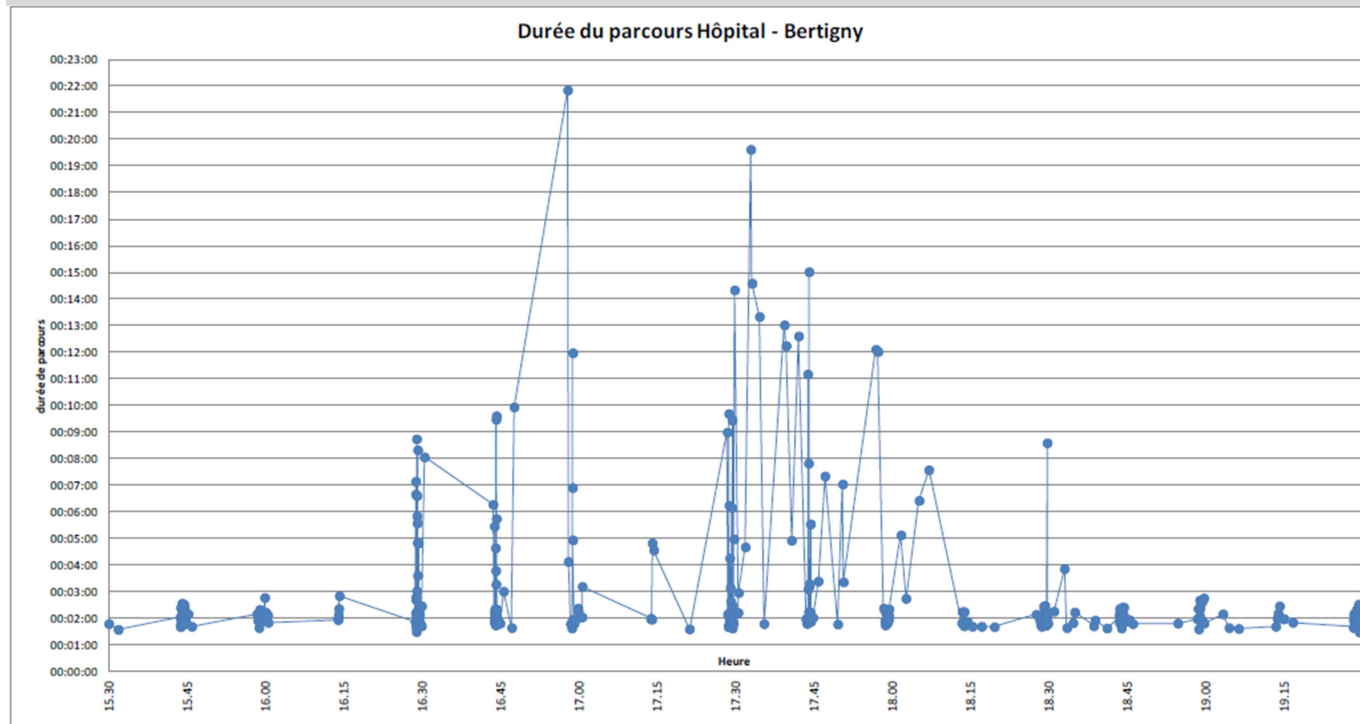
Die Gemeinde Villars-sur-Glâne beantragt eine Subvention für die Massnahme 11.09 des AP2 « Gestaltung einer Busspur entlang des Chemin des Pensionnats (Richtung Bahnhof) und ÖV-Priorisierung beim Kreisel ». Der *Vorstand* stützt sich dabei auf die Angaben des ordnungsgemäss ausgefüllten Subventionsgesuchs.

II. Massnahme 11.09

Beschreibung der Massnahme

Die Massnahme 11.09 des AP2 zielt darauf ab, die bestehenden Verkehrsprobleme beim Vorankommen zu lösen, mit denen die Busse der Linie 6 zu Stosszeiten auf dem Chemin des Pensionnats in Richtung Bahnhof Freiburg zu kämpfen haben. Allein auf diesem Abschnitt werden abends zu den Stosszeiten Verspätungen von mehr als 20 Minuten festgestellt. Diese Verspätung wirkt sich auf die gesamte Strecke sowie die Anschlussverbindungen und schlussendlich auf das gesamte Busnetz aus. Für die *Agglomeration* als Auftraggeberin des städtischen Busnetzes entstehen durch diese Situation auch finanzielle Folgen, da die durch die Infrastruktur ausgelösten jahresdurchschnittlichen Verspätungen im Angebot der Freiburgischen Verkehrsbetriebe (TPF) in Form von zusätzlichen Fahrzeugen in Rechnung gestellt werden, die für den Betrieb der Strecke unerlässlich sind.

Abbildung 1: Detail der Fahrtzeit zwischen den Haltestellen «Hôpital/Kantonsspital» und «Bertigny» zu Stosszeiten



¹ Als massgebender Index für die Berechnung der Teuerung der Massnahmen der Agglomerationsprogramme der *Agglomeration* gilt der schweizerische Baukostenindex für Tiefbauarbeiten, Region Espace Mittelland.

Projekt der Gemeinde

Eine technische Gruppe, bestehend aus Vertretern des *Freiburger Spitals des Kantons Freiburg* (nachstehend *HFR*), des Tiefbauamtes des Staates Freiburg (TBA) und der Gemeinde Villars-sur-Glâne, hat im Jahr 2013 ein Projekt entworfen, das eine Umleitung des Autoverkehrs entlang des Chemin des Pensionnats quer über den Parkplatz des *HFR* sowie die Verlegung eines Teils der Parkplätze dieses Privatparkplatzes umfasste. Der *öffentliche Verkehr* (nachfolgend *ÖV*) konnte so ohne Verspätung über den Chemin des Pensionnats verkehren, der zu Spitzenzeiten quasi zur eigenen Fahrbahn geworden war.

1. Umsetzungsetappe

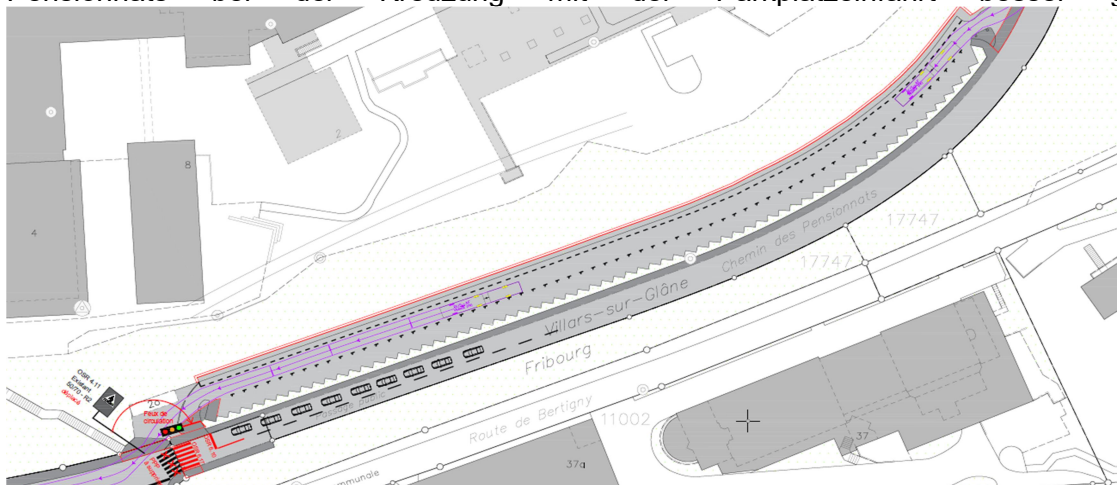
Da sich die Verlegung von Parkplätzen privater Parkplätze als komplex und kostspielig erweist, wurde in einer ersten Testphase ausschliesslich die Durchführbarkeit der Umleitung des Automobilverkehrs über den *HFR*-Parkplatz während den Stosszeiten bewertet.



Die Ergebnisse erwiesen sich als hervorragend, mit einer durchschnittlichen Verspätung der Busse abends von weniger als 3 Minuten im ersten Monat auf der Linie 6. Da die Strassenbreite des Parkplatzes jedoch den nicht den vorgegebenen *VSS-Normen* entsprach, konnte diese Massnahme von den kantonalen Behörden gesetzlich nicht genehmigt werden, da Zuwiderhandlungen nicht geahndet werden konnten. Es zeigte sich auch, dass die Einhaltung der rein informativen Signalisierung sehr rasch abnahm, wobei die Massnahme ihre Wirkung vollends verlor, so dass sie im Winter 2020 aufgehoben werden musste.

2. Umsetzungsetappe

Die Effizienz einer Trennung des Busverkehrs vom Automobilverkehr kann damit jedoch nachgewiesen werden. Da es nicht möglich ist, die Verkehrsumleitung über den Parkplatz zu legalisieren oder die Parkplätze zu verlegen, besteht die Alternative darin, allein die Busse durch den Parkplatz verkehren zu lassen und den Autoverkehr getrennt über den Chemin des Pensionnats aufrechtzuerhalten. Diese Lösung erfordert allerdings eine Verbreiterung der Fahrspur durch den Parkplatz sowie angemessene Vorrichtungen für die Ein- und Ausfahrt der Busse. Diese Alternative bringt weiter den Vorteil, den Busverkehr gegenüber des Automobilverkehrs zu priorisieren, da der private Parkplatz für den Bus als eigene Fahrbahn genutzt werden kann. Diese Umgestaltung erleichtert ebenfalls die Einfahrt der Busse in den nahegelegenen Kreisell. Zudem kann auch der Fussgängerweg entlang des Chemin des Pensionnats bei der Kreuzung mit der Parkplatzeinfahrt besser gestaltet werden.



III. Subventionierung

Die Massnahme 11.09 des AP2 ist in der *Leistungsvereinbarung* des AP2 in der Kategorie «Liste der Massnahmen der Priorität A» eingestuft und wird als solche vom Bund mitfinanziert. Die Massnahme 11.09 steht auch in der Vereinbarung 2020 über die kantonale Investitionshilfe zugunsten der regionalen Verbände und verfügt somit über eine kantonale Subventionszusage.

Konformität

Grundsätzlich ist der *Vorstand* der Ansicht, dass das Signalisierungsvorhaben und die Umgestaltung des Privatparkplatzes des *HFR*, damit er den Anforderungen für eine Nutzung als Busspur auf eigener Fahrbahn zu den Spitzenzeiten dienen kann, insgesamt den Hauptzielen Z3.3 und Z3.4, in dem sie sinngemäss ein attraktives ÖV-Angebot fördern, das ganz allgemein eine bessere Erschliessung verdichteter Siedlungszonen sowie strategischer Agglomerationsstandorte und -zentralitäten ermöglicht. Weiter stehen diese Vorhaben auch im Einklang mit der Strategie M1 « Öffentlicher Verkehr » und dem Konzept K.2.2 « Ein stärker vernetztes Busnetz ». Weiter ist der *Vorstand* der Ansicht, dass das von der Gemeinde Villars-sur-Glâne vorgelegte Projekt mit allen Zielsetzungen der Massnahme 11.09 vollkommen konform ist.

Kosten und Subventionierung

Die Realisierung dieser Massnahme erfolgt in zwei Etappen. Die erste Etappe, die als Test umgesetzt wurde, kann für eine Mitfinanzierung des Bundes nicht in Frage kommen. Für die zweite Etappe, die direkt als endgültige Umsetzung vorgesehen ist, wird eine Mitfinanzierung des Bundes beantragt. Da beide Etappen für das Funktionieren der endgültigen Regelung erforderlich sind, werden die Kosten der beiden Etappen in die subventionsfähigen Beträge integriert.

Der *Vorstand* wollte damit sicherstellen, dass ein umfassendes, funktionsfähiges und dauerhaftes Instrument zur Verfügung gestellt wird, sowie es in der vorliegenden Botschaft dargestellt ist, um dem *Rat* eine einzige Beschlussvorlage unterbreiten zu können. Da die *Agglomeration* noch keine finanzielle Unterstützung für diese Massnahme gesprochen hat, geht es in dieser Botschaft um die Subventionierung des Gesamtvorhabens.

Der subventionsfähige Höchstbetrag gemäss Massnahme 11.09 des AP2 beträgt CHF 353'000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST). Bei Anwendung eines Subventionssatzes von 50 % gemäss Artikel 6 der *Richtlinie*, beträgt der maximale Subventionsbetrag CHF 176'500 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST). Der Höchstbeitrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist in Anhang F bezüglich der Massnahme für die Umsetzung einer Verkehrsregulierungszentrale festgelegt und beläuft sich für den zweiten Teil der Massnahme auf CHF 106'586 (Wert 'Oktober 2005', ohne Teuerung und MWST). Schliesslich wird gemäss Artikel 9 der *Richtlinie* die Mitfinanzierung des Bundes vollständig der *Agglomeration* gutgeschrieben.

Abbildung 2: Tabelle zur finanziellen Verteilung anhand des im Massnahmenblatt eingetragenen Kostendaches

Beitragende	Betrag in CHF (Wert 'Oktober 2005', ohne Teuerung und MWST)	Betrag in CHF (Wert 'Oktober 2011, ohne Teuerung und MWST)
Anteil der Gemeinde		176'500
Mitfinanzierung des Bundes	106'586	119'880
Anteil des Staats Freiburg		14'876
Anteil der <i>Agglomeration</i>		41'744
Total		353'000

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen beantragt der *Vorstand* dem *Rat*, eine Subvention von höchstens 50 % für diese Massnahme, d.h. einen Betrag insgesamt CHF 176'500 freizugeben (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST). Die genaue Höhe des Subventionsbetrages wird anhand der Schlussabrechnung berechnet.

Eine Subvention als Beteiligung des Staates Freiburg zugunsten der regionalen Verkehrsverbände, die der Hälfte des Nettoanteils Agglomeration entspricht, wurde im Rahmen Hilfsvereinbarung zugunsten der regionalen Verkehrsverbände für 2021 beantragt. Im Falle einer Annahme würde sich der tatsächliche Kostenanteil der *Agglomeration* halbieren.

Finanzielle Auswirkungen

Der *Vorstand* beabsichtigt, diese Investition von CHF 41'744 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) mittels einer Bankanleihe zu finanzieren. Diese muss zum gesetzlichen Satz von 4 % abgeschrieben werden, was einem Betrag von CHF 1'670 pro Jahr entspricht. Es wird angenommen, dass der Kredit im Jahr 2022 vollständig in Anspruch genommen wird, was zu einem Beginn der Abschreibung ab 2023 führt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Abschreibung erst dann beginnen kann, wenn der gesamte Kredit ausgeschöpft ist. Die Schätzung der zu erwartenden Zinsen geht von der Annahme aus, dass die Anleihe während der gesamten Laufzeit zu einem Zinssatz von 2 % aufgenommen werden kann. Auf dieser Grundlage wird der Gesamtzinsaufwand auf CHF 11'539 geschätzt, was einem durchschnittlichen Jahreszins von CHF 444 entspricht. Unter Vorbehalt der Annahme dieser Vorlage durch den *Rat*, wird die vorliegende Investition unter der Rubrik 650.522.41 des Investitionsvoranschlags 2022 verbucht.

IV. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates

Der *Vorstand* beantragt dem *Rat*, den gesamten für die Massnahme 11.09 vorgesehenen Subventionsbetrag freizugeben.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Agglomerationsvorstandes
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident



René Schneuwly

Der Generalsekretär



Félicien Frossard

AGGLOMERATION DE FRIBOURG
AGGLOMERATION FREIBURG

DER AGGLOMERATIONS RAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

Gestützt auf:

- das Gesetz vom 21. August 2020 über die Agglomerationen (AggG; SGF 140.2),
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (ARGG; RSF 140.11),
- die Statuten der Agglomeration Freiburg, angenommen vom Agglomerationsrat am 13. September 2018 und vom Staatsrat genehmigt am 24. Juni 2019,
- das Agglomerationsprogramm der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg (AP2),
- den Regionalen Richtplan der Agglomeration der Agglomeration Freiburg, angenommen vom Agglomerationsrat am 13. Oktober 2016 und genehmigt vom Staatsrat am 5. Dezember 2016 (RPA),
- die Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg, angenommen vom Agglomerationsrat am 1. April 2021,

in Erwägung:

- der Botschaft Nr. 6 des Agglomerationsvorstandes vom 15. September 2016,
- der Botschaft Nr. 4 des Agglomerationsvorstandes vom 23. Juni 2021,
- der Stellungnahme der Finanzkommission,
- die Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

Erster Artikel

¹ Der Vorstand ist ermächtigt, der Gemeinde Villars-sur-Glâne einen Subventionsbetrag von höchstens CHF 176'500 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) für die Massnahme 11.09 des AP2 « Gestaltung einer Busspur entlang des Chemin des Pensionnats (in Richtung Bahnhof) und Priorisierung des ÖV beim Kreisel » zu überweisen. Der endgültige Subventionsbetrag wird anhand der Schlussabrechnung berechnet.

² Dieser Betrag umfasst die Mitfinanzierung des Bundes von CHF 119'880 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST), eine kantonale Subvention von CHF 14'876 sowie eine Nettosubvention der Agglomeration Freiburg von CHF 41'744 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST).

Art. 2

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, eine Nettosubvention der Agglomeration Freiburg von höchstens CHF 41'744 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) durch eine Bankanleihe zu finanzieren.

² Diese Investition wird unter der Rubrik 650.522.41 des Voranschlages 2022 verbucht und gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften beschrieben.

Art. 3

Der effektiv ausbezahlte Subventionsbetrag berücksichtigt die zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung gültigen Teuerung und MWST.

Freiburg, den 7. Oktober 2021

Im Namen des Agglomerationsrates
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident

Der Generalsekretär

Nicholas Creak

Félicien Frossard